

Titel der Drucksache:

**2. Änderungssatzung zur Satzung der
 Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des
 Baumbestandes im besiedelten Bereich
 (Baumschutzsatzung) vom 05. Februar 1999**

Drucksache

1276/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	12.09.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	01.11.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.11.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) vom 05. Februar 1999 wird beschlossen.

12.09.2016, gez. A.Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten 8000,- EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	8000 EUR	80 EUR	80 EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

 Ja

 Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - 2. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung)

Anlage 2 - Synopse zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich - Baumschutzsatzung

Anlage 3 - Geänderte Satzung zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich – Baumschutzsatzung – Lesefassung

Die Anlagen 2-3 liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat mit der DS 1819/15 die Verwaltung beauftragt, die Baumschutzsatzung in zwei Punkten zu ändern und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die wesentlichen Änderungen und Neuerungen der Satzung sind die Aufnahme von Obstbäumen als geschützte Bäume, wenn diese in B-Plänen und Grünordnungsplänen festgesetzt wurden sowie als Ersatzbäume für Nadelbäume gepflanzt werden. (vgl. DS 1819/15 Nr. 1)

Nach 17 Jahren Verwaltungspraxis mit der derzeit gültigen Satzung und nach einer geringfügigen 1. Änderung im Jahr 2007 hat sich darüber hinaus weiterer Änderungsbedarf ergeben. Dieser resultiert aus wissenschaftlichen und technischen Änderungen auf dem Gebiet der Baumforschung und Baumpflege, aus rechtlichen Änderungen bzw. aktuellen Rechtsprechungen und dem Aspekt des Klimawandels bzw. der notwendigen Klimaanpassung.

Darüber hinaus soll die Satzung modernen Anforderungen an eine verständliche und klare Sprache

weitgehend gerecht werden. Daher wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Änderungen werden aus Anlage 2 – der Synopse zwischen alter und neuer Satzung – klar ersichtlich.

Die Pflichten von Baumeigentümern wurden dergestalt präzisiert, als dass die aktuellen fachlichen Handlungsrichtlinien der Baumpflegepraxis als Grundlage ergänzt wurden. Ebenfalls wurde die Einhaltung des aktuellen Stands der Technik (analog zu Naturschutz- und Waldgesetzen) aufgenommen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Bäume der Stadt Erfurt langfristig gut gepflegt und erhalten werden. Dies ist letztlich auch im Sinne der Eigentümer.

Gleiches gilt für die Ergänzung von Baumschutzvorschriften auf Baustellen, die in der Praxis bereits gelten, jedoch noch zu selten angewandt werden. Hier liegt auch ein Schwerpunkt der Aufgabe der Baumkommission bzw. des Vollzugs der Baumschutzsatzung (vgl. Halbjahresberichte zur Baumschutzsatzung).

Die Präzisierung bei den verbotenen Maßnahmen resultiert aus Hinweisen des Amtsgerichts in Ordnungswidrigkeitsverfahren im Rahmen der Baumschutzsatzung. Hier werden eindeutige Formulierungen vorgeschlagen, um die Rechtssicherheit zu stärken. In diesem Zuge wurden auch Ausnahmetatbestände der Verbote präzisiert. Dazu gehören u.a. das Handeln bei Gefahr in Verzug und die damit verbundenen Dokumentationspflichten.

Das Antragsverfahren für die verschiedenen gewünschten Ausnahmen von den Verboten der Baumschutzsatzung wurde in einem separaten Paragraphen gefasst, um den BürgerInnen die Antragstellung zu erleichtern bzw. die für die Beurteilung notwendigen Informationen klar zu benennen.

Die Regelungen zur Änderung der Vorschrift zur Ersatzpflanzung wurden ebenfalls gemäß der DS 1819/15 vorgenommen. Darüber hinaus wurde die Vorschrift zur Ersatzpflanzung von ausschließlich heimischen Baumarten geändert, um dem Klimawandel Rechnung tragen zu können. Zahlreiche Studien zeigen bereits geeignete Baumarten auf, die zum Teil nicht einheimisch sind. Das Umwelt- und Naturschutzamt will zur Information der BürgerInnen hier eine Liste mit geeigneten Baumarten herausgeben, die jedoch nicht Bestandteil der Satzung sein soll. Diese Liste soll auf Grundlage neuester Erkenntnisse regelmäßig fortgeschrieben werden.

Die Berechnungsgrundlage der Ersatzzahlungen (im Falle der Unmöglichkeit von Pflanzungen) wurde ebenfalls in die Satzung formuliert.

Die Erhöhung des Stammumfangs bei ungenehmigter Fällung wurde vorgenommen, da ein solcher Eingriff nach § 8 Abs. 1 ungleich schwerer wiegt als ein Eingriff, der eine Ersatzpflanzung nach § 7 der Satzung nach sich zieht, also regulär beantragt und geprüft wurde. Diese Prüfung ist bei illegalen Fällungen nicht möglich.

In der Neufassung des § 9 zur Antragstellung ist auch die Änderung und Novellierung der Thüringer Bauordnung eingeflossen.

Die Änderung der Baumschutzsatzung hat finanzielle Auswirkungen dergestalt, dass künftig geschützte Obstbäume von ungeschützten zweifelsfrei unterschieden werden müssen. Dies ist für die zuständigen Mitarbeiter des Umwelt- und Naturschutzamtes notwendig, aber auch für Baumpflegefirmen und die Baumeigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger.

Hierfür muss eine Datenbank erstellt werden, die auch öffentlich einsehbar gestaltet werden muss. Die finanziellen Auswirkungen der Änderung der Baumschutzsatzung für das Jahr 2016 können nicht dargestellt werden bzw. wird es für dieses Jahr noch keine geben. Die geänderte Satzung wird voraussichtlich frühestens im September/Oktober Gültigkeit erlangen. Die zu erstellende Datenbank wird erst in 2017 installiert. Die Kosten für die Ersteinrichtung betragen etwa 8.000,- Euro. Die Folgekosten werden weitaus geringer sein. Die Datenbank wird im System FSRB (Fachschale Raumbezug) eingebettet und dort regelmäßig mit gepflegt. Der bisherige

Wartungsvertrag wird nur geringfügig steigen. Es wird mit zusätzlichen Pflegekosten von unter hundert Euro pro Jahr gerechnet. Der personelle Mehraufwand, der sich durch die künftig notwendige Unterscheidung zwischen geschützten und ungeschützten Obstbäumen ergibt, kann erst nach ausreichender Praxis mit den neuen Regelungen abgeschätzt werden. Hierzu kann ggf. erst Ende 2017 eine Aussage getroffen werden.